

Senkung des UV-Beitrages ab 1.7.2014

Wie bereits berichtet, sinkt der Beitrag zur Unfallversicherung (UV-Beitrag) per 1.7.2014. Während die Senkung auf 1,30 % für Bergbauunternehmungen ab 1.7.2014 wirksam wird, bleibt der UV-Beitrags im Bereich der Privat und Seilbahnunternehmungen mit 1,36 % gleich und wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des Umlageverfahrens nach Jahresende pro Unternehmung berechnet.

Im Gegensatz zur Beitragsabrechnung von Vollversicherten können der UV-Beitrag für geringfügig Beschäftigte und die Dienstgeberabgabe monatlich oder jährlich abgerechnet werden.

Nachstehend finden Sie die korrekte Vorgangsweise ab 1.7.2014 bei der Beitragsabrechnung von Vollversicherten als auch geringfügig Beschäftigten im Lohnsummenverfahren.

Bergbauunternehmungen und Privat- und Seilbahnunternehmungen - Vollversicherte

Es sind die bisherigen Beitragsgruppen zu verwenden, da diese ab 1.7.2014 bereits die korrekten Beitragsätze widerspiegeln.

Bergbauunternehmungen - NeuFög

Liegt eine Befreiung von der Entrichtung des UV-Beitrages und des Wohnbauförderungsbeitrages (WF) nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFög) vor, ist die Verrechnungsgruppe N44 (bis 30.6.2014 -1,90 % und ab 1.7.2014 -1,80 %) zu verwenden. Kommt es bei Neugründern lediglich zu einem Entfall des UV-Beitrages, gelangt ab 1.7.2014 die neue Verrechnungsgruppe N73 (-1,30 %) zur Anwendung. Bis Ende Juni 2014 gilt die ursprüngliche Verrechnungsgruppe N63 (-1,40 %).

Privat- und Seilbahnunternehmungen - NeuFög

Liegt eine Befreiung von der Entrichtung des UV-Beitrages und des Wohnbauförderungsbeitrages (WF) nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFög) vor, ist die Verrechnungsgruppe N44 bis 30.6.2014 -1,90 % und ab 1.7.2014 die neue Verrechnungsgruppe N42 -1,86 % zu verwenden. Kommt es bei Neugründern lediglich zu einem Entfall des UV-Beitrages, gelangt ab 1.7.2014 die neue Verrechnungsgruppe N75 (-1,36 %) zur Anwendung. Bis Ende Juni 2014 gilt die ursprüngliche Verrechnungsgruppe N63 (-1,40 %).

Bergbauunternehmungen - Geringfügig Beschäftigte

Die unterjährige Senkung des UV-Beitrages ist – ungeachtet ob jährlich oder monatlich abgerechnet wird – folgendermaßen zu berücksichtigen:

Rechnen Sie in einem ersten Schritt auch die Beitragszeiträume ab Juli 2014 mit dem bisherigen UV-Beitrag in Höhe von 1,40 % ab. Die Beitragsgruppen (z. B. N14) bleiben dieselben wie bisher. Lassen Sie sich bitte nicht davon irritieren, dass im neuen Beitragsgruppenschema der UV-Beitrag bereits mit dem aktuellen Wert von 1,30 % angegeben ist. Danach verringern Sie in der Beitragsnachweisung den abgerechneten 1,40%igen UV-Beitrag für die Beitragszeiträume Juli bis Dezember 2014 mittels der Verrechnungsgruppe C16 um 0,10 %.

Privat- und Seilbahnunternehmungen - Geringfügig Beschäftigte

Die unterjährige Senkung des UV-Beitrages ist – ungeachtet ob jährlich oder monatlich abgerechnet wird – folgendermaßen zu berücksichtigen:

Variante 1:

Rechnen Sie in einem ersten Schritt auch die Beitragszeiträume ab Juli 2014 mit dem bisherigen UV-Beitrag in Höhe von 1,40 % unter der Beitragsgruppe z.B. N14 ab. Danach verringern Sie in der Beitragsnachweisung den abgerechneten 1,40%igen UV-Beitrag für die Beitragszeiträume Juli bis Dezember 2014 mittels der Verrechnungsgruppe C15 um 0,04 %.

Variante2:

Rechnen Sie die Beitragszeiträume Jänner bis Juni 2014 unter der bisherigen Beitragsgruppe N14 (1,40%) und die Beitragszeiträume Juli bis Dezember 2014 mit der neuen Beitragsgruppe N14g (1,36%) ab. Die Verwendung der Verrechnungsgruppe C15 ist hier nicht notwendig.

Bergbauunternehmungen und Privat- und Seilbahnunternehmungen - Dienstgeberabgabe

Rechnen Sie bitte den pauschalierten Dienstgeberbeitrag im bisherigen Ausmaß von 17,80 % ab. Verringern Sie im Anschluss den zu entrichtenden Beitrag für die Beitragszeiträume Juli bis Dezember 2014 mittels der Verrechnungsgruppe C16 um 0,10 % (Bergbauunternehmungen) der Verrechnungsgruppe C15 um 0,04% (Privat- und Seilbahnunternehmungen).